

Zulassung der Geltendmachung von Nebenansprüchen nach rechtskräftiger Entscheidung über die Hauptleistung würde dem Rechtsgeföhle widersprechen und zu unnützer oder skandalöser Häufung der Prozesse führen. Die Mehrheit legte, abgesehen von den in den Mot. I S. 357, 358 entwickelten Gründen, entscheidendes Gewicht darauf, daß Fälle denkbar seien, in denen nur über die Nebenleistungen, keineswegs aber über den Hauptanspruch Streit bestehe, und daß der Abs. 2 der im Unterantrage vorgeschlagenen Bestimmung sich jedenfalls dann als nicht zutreffend erweise, wenn die Nebenansprüche erst nach der Erlassung des in der Hauptsache ergangenen Urtheils entstanden seien.

37. (S. 493 bis 504.)

Die Komm. trat in die auf S. 241 unter I zur heutigen Sitzung verwiesene Berathung der §§. 186, 187 und der mit denselben im Zusammenhange stehenden Anträge ein.

I. Zunächst wurden der Diskussion nachstehende Anträge unterbreitet:

Nothstand.

1. a) als §. 187a, wie dies in dem auf S. 240 unter I mitgetheilten Antrage 4a vorgeschlagen, die Vorschrift aufzunehmen:

Nicht widerrechtlich ist die in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangene Handlung, sofern die dadurch einem Anderen zugefügte Verletzung nicht außer allem Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht. Der im Nothstande begangenen Handlung gegenüber ist jedoch das Recht der Nothwehr nicht ausgeschlossen.

Der im Nothstande Handelnde ist dem Verletzten zum Erfaze des diesem durch die Nothstandshandlung zugefügten Schadens verpflichtet.

- b) eventuell, wie dies in dem auf S. 241 unter I mitgetheilten Antrage 4b vorgeschlagen, zu bestimmen:

Wer durch eine im Nothstande begangene Handlung einen Anderen verletzt, ist diesem zum Erfaze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

2. a) im Art. 16 des Entw. d. C. G. den §. 54 d. St. G. B. wie folgt zu fassen:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangen worden ist, sofern die durch die Handlung einem Anderen zugefügte Verletzung nicht außer Verhältniß zu der abzuwendenden Gefahr steht.

- b) den §. 186 zu fassen:

Eine widerrechtliche Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war oder im Nothstande begangen worden ist.

In welchen Fällen Nothwehr oder Nothstand vorliegt, bestimmt sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Der im Nothstande Handelnde ist dem Verletzten gegenüber zum Erfaze des durch die Nothstandshandlung zugefügten Schadens verpflichtet. Besteht jedoch der Nothstand darin, daß von einer fremden Sache Gefahr droht, und wird zur Abwendung der Gefahr von dem Bedrohten oder einem Anderen die Sache beschädigt oder zerstört, so ist der Handelnde zum Erfaze nicht verpflichtet.

c) den §. 187 zu streichen.

3. a) als §. 186a die Vorschrift aufzunehmen:

Die Zerstörung oder Beschädigung einer fremden Sache ist nicht widerrechtlich, wenn sie in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder eines Angehörigen erfolgt ist. Der Thäter ist jedoch zum Schadensersatz verpflichtet.

b) eventuell:

im Abs. 1 der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen statt „be- gangene Handlung“ zu setzen „erfolgte Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen“ und den zweiten Satz zu streichen.

4. als §. 187a die Vorschrift aufzunehmen:

Die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache ist nicht widerrechtlich, wenn sie in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Handelnden oder eines Angehörigen (in einem nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs die Strafbarkeit ausschließenden Nothstande) erfolgt ist. Den durch die Nothstandshandlung bewirkten Schaden ist der Handelnde zu ersetzen verpflichtet.

5. zu den Anträgen 3a und 4 der Unterantrag:

a) in der in diesen Anträgen vorgeschlagenen Bestimmung statt „oder eines Angehörigen“ zu setzen „oder eines Dritten“;

b) hinter den Worten „oder eines Dritten“ beizufügen: „oder zur Abwendung einer gemeinen Gefahr“.

Der Antrag 2 war von dem Mitgliede gestellt, welches den auf S. 240 unter I mitgetheilten, nunmehr zurückgezogenen Antrag 2 eingebracht hatte.

Die Komm. beschloß, den Eventualantrag 1b unter Ablehnung der übrigen Anträge anzunehmen.

Während der Entw. nur der Nothwehr (§. 186) sowie der Selbstvertheidigung bezw. des Selbstschutzes gegen Gefahr drohende Thiere oder leblose Sachen (§. 187) gedenkt, bezwecken die Anträge auch solche Nothstandshandlungen, welche nicht unter den §. 187 fallen, in weiterem oder engerem Umfange besonderer gesetzlicher Regelung zu unterstellen. Bei der Beschlußfassung war erwogen:

Schadens-
ersatz.

a) Vergleiche man die Vorschriften des Entw. mit dem St.G.B., so er- gebe sich, daß eine unter die Bestimmungen des §. 54 d. St.G.B. fallende

Nothstandshandlung zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen straflos bleibe, daß sie aber auf dem Gebiete des Civilrechts, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 187 vorliegen, als eine widerrechtliche Handlung angesehen werde. Hieraus folge einmal, daß der im Nothstande Handelnde nach Maßgabe der für unerlaubte Handlungen geltenden Grundsätze, aber auch nur nach Maßgabe dieser Grundsätze, zum Schadenersatz verpflichtet sei, daß ihm also eine Ersatzpflicht dann nicht obliege, wenn er die beschädigende Handlung aus entschuldbarem Irrthume für erlaubt gehalten habe (§. 707), sowie ferner, daß gegen den im Nothstande Handelnden, da sich seine Handlung als eine objektiv rechtswidrige darstelle, Nothwehr zulässig sei. Dieses Ergebnis könne, soweit es sich um die Voraussetzungen der Ersatzpflicht handele, als ein der Billigkeit und dem Gerechtigkeitsgefühl entsprechendes nicht erachtet werden. Es sei erforderlich, dem im Nothstand ein fremdes Recht Angreifenden die Verpflichtung zum Schadenersatz auch dann aufzuerlegen, wenn das Moment subjektiven Verschuldens nicht vorliege.

b) Nach dem Hauptantrag 1 a soll im B. G. B. festgestellt werden, daß jeder ^{Nothstand, der nicht unter d. §. 54 d. St. G. B. fällt.} in einem unverschuldeten, anderweitig nicht zu beseitigenden Nothstande begangene Eingriff in den Rechtsbereich eines Dritten, auch wenn die Voraussetzungen des §. 54 d. St. G. B. nicht vorlägen, nicht widerrechtlich und folgeweise auch nicht strafbar sei, sofern nur die dem Anderen zugefügte Verletzung nicht außer allem Verhältnisse zu dem Werthe des durch die Handlung geschützten Gutes stehe. Für die Aufnahme einer solchen, den Nothstandsbegriff des St. G. B. erweiternden Bestimmung liege, so wurde von dem Antragsteller ausgeführt, ein dringendes Bedürfnis vor; denn ohne dieselbe würden sich beim Inkrafttreten des B. G. B. sehr mißliche Folgen namentlich für das Strafrecht ergeben. Bei einer großen Zahl von Thatbeständen bilde die Widerrechtlichkeit der Handlung ein für die Strafbarkeit wesentliches, in dem St. G. B. theils ausdrücklich hervorgehobenes, theils stillschweigend vorausgesetztes Thatbestandsmoment; die akzessorische Natur des Strafrechts bringe es mit sich, daß die Begriffe, mit welchen dasselbe rechne, vielfach aus anderen Rechtsgebieten substatuiert werden müßten; das bürgerliche Recht sei der richtige Ort für die gesetzliche Lösung der Frage, ob und inwiefern eine Handlung um deswillen, weil sie im Nothstande begangen worden, den Charakter der Widerrechtlichkeit verliere. Sollte es bei den Vorschriften des Entw. verbleiben, so würde dies im Gebiete des gemeinen Rechtes eine wesentliche Veränderung des bisherigen Rechtszustandes und insbesondere eine Verschärfung des strafbaren Thatbestandes der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs zur Folge haben. Nach der im gemeinen Rechte herrschenden Ansicht, welche auch in den Entscheidungen des Reichsgerichts Anerkennung gefunden, habe nämlich derjenige, dessen Eigenthum gefährdet sei, ein Nothstandsrecht zur Erhaltung seines Eigenthums fremdes Gut zu zerstören oder zu beschädigen oder trotz eines Verbots ein fremdes Grundstück zu betreten. Nach dem Entw., der ein derartiges Nothstandsrecht nicht kenne, müsse in allen solchen Fällen auf Bestrafung des Thäters erkannt werden, während der Antrag diese der Rechtsanschauung zuwiderlaufende Härte zu beseitigen suche. Sei eine im Nothstande begangene schädigende Hand-

lung unter den im Antrage bezeichneten Voraussetzungen nicht als eine widerrechtliche anzusehen, so dürfe andererseits allerdings nicht verkannt werden, daß hier nicht, wie dies bei der Nothwehr oder im Bereiche des §. 187 der Fall sei, auf Seiten des im Nothstande Befindlichen ein Recht zur Vornahme der Handlung bestehe. Der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke sei der, daß die Nothstandshandlung nicht verboten sei, nicht aber, daß es ein selbständiges Nothstandsrecht gebe. Von diesem Gesichtspunkt aus rechtfertige es sich, daß gegen den Angriff des im Nothstande Handelnden die Nothwehr nicht ausgeschlossen sei, wobei es auf den Werth der einander gegenüberstehenden Güter nicht ankommen könne. Zu Gunsten der beschränkenden Bestimmung, daß die Nothstandshandlung nur insofern nicht widerrechtlich sei, als das zu schützende Gut nicht außer Verhältniß stehe zum Werthe des zu opfernden Gutes, wurde noch bemerkt, daß sich an diese Unterscheidung, wenn man eine von der Voraussetzung des Verschuldens unabhängige Schadenersatzpflicht des Handelnden statuiren, für das Civilrecht keine erheblichen praktischen Schwierigkeiten knüpfen würden, daß auch derselbe Gedanke, obwohl er nicht zum Ausdruck gelangt sei, dem §. 54 d. St.G.B. nach den Mot. zu Grunde liege und daß diese Auslegung in der Rechtsprechung nicht beanstandet worden sei.

Noch weiter als der Antrag 1a geht der Antrag 2a. Die in demselben vorgeschlagene Aenderung des St.G.B. würde zur Folge haben, daß das tatsächliche Vorhandensein eines Nothstandes den Thäter in Ansehung eines jeden Reats, also nicht blos, wie dies der Antrag 1a wolle, dann exculpirt, wenn es sich um einen Thatbestand handle, der nach dem ausdrücklichen oder stillschweigend erklärten Willen des St.G.B. die Widerrechtlichkeit der Handlung voraussetze. Der Antragsteller zu 2 zieht des Weiteren in den Nothstand auch die Fälle des §. 187 herein, mit der Maßgabe, daß der Handelnde bei solcher Sachlage zum Schadenersatz nicht verbunden sei.

c) Die ablehnende Entschließung der Komm. beruhte bezüglich beider Anträge hauptsächlich auf der Erwägung, daß man Anstand nehmen müsse, durch eine Abänderung des Nothstandsbegriffs in einen fundamentalen Rechtsatz des St.G.B. einzugreifen. Man ging dabei von der Anschauung aus, daß beide Anträge ihre wesentliche Bedeutung auf dem Gebiete des Strafrechts hätten, daß sie insbesondere den Zweck verfolgten, bei einer Reihe von Delikten den Thäter, wenn die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen sei, vor Bestrafung zu sichern.

Es erscheine aber auch in sachlicher Hinsicht keineswegs unbedenklich, dem sog. Vermögensnothstande die Bedeutung einer die Widerrechtlichkeit bzw. die Strafbarkeit der Handlung ausschließenden Thatsache beizulegen. Die in dieser Beziehung vorgesehene Einschränkung, daß der Handelnde das Werthverhältniß der einander gegenüberstehenden Rechtsgüter beachten müsse, sei zu allgemein und zu unbestimmt und gewähre weder ihm noch auch dem Richter für die Beurtheilung einen sicheren Maßstab.

Gegen den Antrag 1a wurde weiter geltend gemacht, daß die Aufstellung, die Nothstandshandlung sei zwar keine rechtmäßige, aber doch auch keine verbotene Handlung, eine Zwischenstufe schaffe, welche sich für das Civilrecht nicht empfehle, möge sie auch für das Strafrecht begründet sein.

d) Die Anträge 3a, 4 wollen ein Nothstandsrecht nur insoweit anerkennen, als auf Seiten des Handelnden eine Leibes- oder Lebensgefahr für ihn oder einen Angehörigen vorliege. Der Unterantrag 5 erweitert die vorgeschlagenen Bestimmungen dahin, daß das Nothstandsrecht auch dann Platz greifen solle, wenn es sich um die Rettung eines nicht zu den Angehörigen des Thäters zählenden Dritten oder um die Abwendung einer gemeinen Gefahr handle. In den Fällen, auf welche sich diese Anträge beziehen, soll die Gefahr durch Zerstörung oder Beschädigung einer fremden Sache abgewendet werden können, ohne daß gegen den Handelnden Nothwehr geübt werden dürfe. Der Antrag 3a enthält die Voraussetzung, daß der Nothstand ein unverschuldeter sein müsse; im Antrage 4 ist dieses Erforderniß mit Rücksicht auf die Schadensersatzpflicht des im Nothstande Handelnden fallen gelassen. Nach dem Eventualantrage 3b soll ein Nothstandsrecht außer dem Falle der Gefahr für Leib oder Leben auch bei Gefährdung des Vermögens ausgeübt werden können, jedoch nur mit der Befugniß zur Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen, nicht auch zur Verletzung einer Person.

Die Komm. vermochte auch den Standpunkt dieser Anträge nicht zu billigen, es erschien ihr insbesondere bedenklich, die Nothwehrlage von der Dignität der Rechtsgüter abhängig zu machen. Man besorgte, die beantragte Regelung möchte in manchen Fällen den Anforderungen des Lebens nicht gerecht werden. Es erscheine nicht gerechtfertigt, dem Eigenthümer die Nothwehrlage abzusprechen, wenn durch die Vernichtung des Eigenthums seine wirtschaftliche Existenz untergraben werden würde.

II. Zu §. 186, dessen Berathung nunmehr erfolgte, lagen die auf S. 240 unter I mitgetheilten Anträge 1 und 3 vor.

§. 186.
Nothwehr.

Die Komm. beschloß die Annahme des seinem sachlichen Inhalte nach mit dem §. 186 übereinstimmenden ersterwähnten Antrags und überwies den zweiten Antrag der Red.Komm. zur Prüfung. Die von einer Seite gemachte Bemerkung, daß die im Eingange des §. 186 gebrauchte Wendung „Eine widerrechtliche Handlung ist nicht vorhanden“ in sprachlicher Hinsicht zu beanstanden sei und durch die Worte „Eine Handlung ist nicht widerrechtlich“ ersetzt werden sollte, wurde, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die beanstandete Fassung derjenigen des §. 53 d. St.G.B. entspreche, gleichfalls der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.

III. Zu §. 187 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 187 zu fassen:

§. 187.
Selbstthug
gegen fremde
Sachen.

Eine widerrechtliche Handlung ist nicht vorhanden, wenn Jemand eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine von dieser Sache drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, sofern die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich war. Ist die Gefahr von ihm verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

2. dem ersten Satze der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen den Zusatz beizufügen:

und der voraussehbare Schaden nicht außer Verhältniß (in vernünftigem Verhältnisse) zu der Gefahr stand.

3. für den Fall der Annahme des Antrags 2 dem §. 187 den Zusatz beizufügen:

Unterbleibt die Beschädigung oder Zerstörung der Sache wegen der Unverhältnißmäßigkeit des Werthes derselben zu der drohenden Gefahr, so ist der Eigenthümer der Sache den durch dieselbe angerichteten Schaden zu ersetzen verpflichtet.

4. für den Fall, daß eine Vorschrift über die in dem Antrage 3 behandelte Frage aufgenommen wird, die Vorschrift zu fassen:

Ist die zur Abwendung der von der fremden Sache drohenden Gefahr erforderliche Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache unterblieben, so haftet der Eigenthümer für den durch dieselbe verursachten Schaden, soweit er dadurch, daß ihre Beschädigung oder Zerstörung unterblieben ist, bereichert ist. Dies gilt auch dann, wenn die Sache nach dem in dem Antrage 2 vorgeschlagenen Zusätze nicht beschädigt oder zerstört werden durfte.

5. den §. 187 im Anschluß an den Antrag 1 zu fassen:

Nicht widerrechtlich ist die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, wenn Jemand eine fremde Sache zerstört oder beschädigt, um eine von dieser Sache drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, sofern die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich war. Ist die Gefahr von dem Handelnden selbst verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

6. die Komm. wolle späterer Prüfung (bei der Berathung des Obligationen- oder Sachenrechts) die Frage vorbehalten, inwiefern der schuldlose Eigenthümer der auf Grund der §§. 187, 189 im Interesse eines Anderen geopfert Sachen gegen den Letzteren einen Anspruch auf Wertherersatz auch dann erhalten solle, wenn weder die Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs nach den §§. 704 ff., noch die Voraussetzungen der sog. Bereicherungsklage vorliegen. (Es handele sich um eine Enteignung der Sache des A. im Privatinteresse des B.)

Der Antrag 6 wurde zurückgezogen.

Die Komm. beschloß die Annahme der Anträge 1 und 2, verwarf die Anträge 3 und 4 und überwies den Fassungsvorschlag des Antrags 5 der Red.Komm. zur Prüfung.

Der Antrag 1 enthält dem §. 187 gegenüber die Abweichung, daß das Fehlen eigener Verschuldung in Ansehung der Verursachung der Gefahr nicht zur Voraussetzung für die Erlaubtheit der Abwehrhandlung gemacht ist. Die Abwehrhandlung soll auch dann, wenn der Handelnde die Gefahr schuldhafterweise verursacht hat, in dem Sinne rechtmäßig sein, daß die That straflos bleibt und dem Thäter die Nothwehrlage zu Statte kommt; die schuldhafte Verursachung der Gefahr soll aber die Folge haben, daß der Abwehrende schadenersatzpflichtig wird. Eine weitere Abweichung des Antrags vom Entw. besteht darin, daß es, soweit bei einer, nicht von dem Bedrohten, sondern von einem Dritten vorgenommenen Abwehrhandlung ein Verschulden in der Verursachung der Gefahr von Belang ist, nicht auf ein Verschulden des Handelnden oder

des Bedrohten, sondern nur auf ein Verschulden des Handelnden ankommen sollte. Wer einem Anderen, der sich in einer durch eigenes Verschulden verursachten Gefahr befindet, Hülfe bringt, soll dem durch die Zerstörung oder Beschädigung der Sache Verletzten auch dann nicht ersatzpflichtig sein, wenn er wußte, daß der Bedrohte die Gefahr schuldhafterweise hervorgerufen habe.

Diese Abweichungen vom Entw. sowie die im Antrage 2 vorgeschlagene Zusatzbestimmung wurden als sachgemäß gebilligt. Dagegen hielt es die Komm. nicht für angezeigt, das G.B. mit kasuistischen Bestimmungen, wie sie in den Anträgen 3, 4 vorgeschlagen sind, zu belasten; man befürchtete, daß dadurch die Durchsichtigkeit des Gesetzes verdunkelt und die Handhabung desselben erschwert werden möchte.

38. (§. 505 bis 518.)

I. Zu §. 191 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 191 zu streichen;
2. an Stelle des §. 191 im Art. 11 des Entw. des E.G. als §. 293 a in die E.P.D. die Vorschrift aufzunehmen:

§. 191
Wirkung d.
rechtskräft.
Urtheils.

§. 293 a. Das rechtskräftige Urtheil hat die Wirkung, daß das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf diese Wirkung kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird.

3. a) im Art. 11 des Entw. d. E.G. den §. 293 d. E.P.D. aufzuheben;
- b) als §. 191 die Vorschrift aufzunehmen:

Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über das durch die Klage oder durch die Widerklage zum Gegenstande des Rechtsstreits gemachte Rechtsverhältniß entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer zur Aufrechnung gebrachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht ist.

- c) den §. 191 als §. 191 a in folgender Fassung aufzunehmen:

Das rechtskräftige Urtheil hat die Wirkung, daß das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf diese Wirkung kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird.

4. an Stelle des Abs. 2 des §. 191 zu bestimmen:

Auf diese Wirkung des rechtskräftigen Urtheils kann nicht verzichtet werden. Das Gericht hat dieselbe von Amteswegen zu berücksichtigen.

5. im Art. 11 des Entw. d. E.G. als §. 293 c in die E.P.D. die Vorschrift aufzunehmen:

§. 293 c. Ein rechtskräftig zuerkannter Anspruch kann im Wege anderweitiger Klage nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Berechtigte auf Grund des ergangenen Urtheils eine vollstreckbare Ausfertigung nicht erlangen kann.